

18. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 21. November 2017**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Nikolaus Moll, Udo Steidle, Theresia Venier, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Heidrun Wieser, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: -----

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 17. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 10.10.2017
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich GP 1543/1 (Oberauweg 1)
4. Übernahme einer Teilfläche (21 m²) der GP 1612 in das Öffentliche Gut (Siedlerweg)
5. Ansuchen der Landjugend Hatting über Verwendung des Gemeindewappens im neuen Vereinslogo
6. Beschlussfassung über Angleichung der Mindest-Kanalanschlussgebühr des Landes Tirol
7. Resolution des Österr. Gemeindebundes an die Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
8. Auszahlung eines Weihnachtsgeldes für die Gemeindebediensteten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

10. Antrag der NMS betr. Standortschikurs

| | |
|----|--|
| 1. | Fertigung der 16. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 22.08.2017 |
|----|--|

Aufgrund der knappen Zustellung der Niederschrift wird dieser TO-Punkt vertagt.

| | |
|----|------------------------------|
| 2. | Berichte aus den Ausschüssen |
|----|------------------------------|

Ausschuss für Kultur und Dorfentwicklung

Ausschussobmann David Huber berichtet kurz über:

➤ **Veranstaltungen**

- 25.11.2017: Benefiz-Abend für Adnan & Mohammad Shams (Gemeindesaal)
- 26.11.2017: Vortrag „Aus eigener Kraft“ von Markus Geyr (Chorraum) → ursprünglich am 25.11.2017, aber wegen Benefiz-Abend auf So. 26.11.2017, 17:00 Uhr verschoben
- 08.12.2017: Großes Hattinger Adventsingen (Gemeindesaal)
- Ende Jänner 2018: Kulturstammtisch

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Ausschussobfrau Theresia Venier berichtet über den sehr interessanten Neophyten-Vortrag vom 08.11.2017 (Mag. Christian Plössnig) und dass der Ausschuss bereits im Frühjahr 2018 mit den Maßnahmen gegen Neophyten starten wird.

| | |
|----|---|
| 3. | Beschlussfassung über Auflage und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich GP 1543/1 (Oberauweg 1) |
|----|---|

Die neue Grundbesitzerin der GP 1543/1 (Wohnraum Immobilienentwicklung GmbH) beabsichtigt, ihr Grundstück mit einer Wohnanlage mit 5 Eigentumswohnungen (davon 2 geförderte Wohnungen) demnächst zu bebauen. Die Größe des Bauplatzes mit insgesamt 915 m² macht einen Bebauungsplan entsprechend den Bestimmungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Hatting erforderlich (ab 800 m²).

Entwurf für Bebauungsplan vom 06.11.2017 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B019-17)

PLANUNGSBEREICH: „Oberauweg / WA WOHNRAUM Immobilienentwicklung GmbH“

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302), Quelle: Land Tirol, Stand: Okt. 2016
- Projektunterlagen:
Einreichplan zur Errichtung eines Wohngebäudes mit 5 Wohneinheiten v. Nov. 2017
Bauwerber: WOHNRAUM Immobilienentwicklung GmbH
Planer: DI Julia Fügenschuh
- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2011 idgF
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Entsprechend den Bestimmungen im Örtlichen Raumordnungskonzept ist ein Bebauungsplan erforderlich. Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Hatting am 21.10.2017 erteilt.

3.0 BEFUND

3.1. LAGE UND ERSCHLIESSUNG

Betroffenes Grundstücke laut DKM: 1543/1 (neue Bauplatzgröße 906 m²)
Der Bauplatz wird durch den Oberauweg erschlossen. Im Planungsbereich ergibt sich eine Engstelle von ca. 3,6 m (Grundstücksbreite). In diesem Abschnitt ist die Straße nur einspurig befahrbar. Das Gelände ist annähernd eben. Höhenpunkt auf dem Oberauweg: 640,45 m ü.A.

3.2. NUTZUNG, FESTLEGUNGEN IM ÖRK UND FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Der Bauplatz ist mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutztem Gebäude bebaut, der Abbruch dieser Gebäude ist beantragt. Umliegend ist überwiegend Wohnnutzung gegeben.

Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan (elektronische Kundmachung am 30.09.2015 gem. LGBI.Nr. 93/2015) ist der Planungsbereich als „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 (5) TROG 2016 ausgewiesen.

Grundsatzbeschluss über Höchstdichten

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 ist für den Planungsbereich – mit Ausnahme einer bestehenden höheren Dichte – eine maximale Baumassendichte von 2,10 vorgesehen.

Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016, aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016
Im Örtlichen Raumordnungskonzept liegt der Bereich innerhalb der baulichen Entwicklungszone M 06. Bei Bauplätzen über 800 m² ist die Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt.

3.3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Die Stellungnahme der Wildbach ist zu beachten.

Überflutungsfläche

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der Überflutungsfläche 300-jähriges Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet). Die Stellungnahme der Abteilung Wasserbau ist zu beachten.

Gasleitung

Durch den Planungsbereich verläuft eine Gasleitung. Auf den Schutzbereich gemäß § 6 GWG 2011 wird hingewiesen.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN

4.1. BEBAUUNGSPLAN

Festlegungen nach TROG 2016:

| | | | | |
|----|---------------------|------------------------|--|----------|
| 1) | STRASSENFLUCHTLINIE | | | § 58 (1) |
| 2) | BAUFLUCHTLINIE | | | § 59 (1) |
| 3) | BAUDICHTE | BMD M 1,2 BMD H 2,1 | Baumassendichte mind. 1,2 Baumassendichte höchst. 2,1 | § 61 (2) |
| 4) | BAUWEISE | Bw o 0,6 TBO | offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 | § 60 (3) |
| 5) | BAUHÖHE | OG H 2 HG H 613,80 | Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 2 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 613,80 Meter über Adria | § 62 (2) |

Anmerkungen:

Zu 1)

Durch die neue Festlegung der **Straßenfluchtlinie** wird eine bestehende Engstelle am Oberauweg (Gst 1573, öffentliches Gut) aufgeweitet (Quelle: Projekt). Der Begegnungsfall LKW/PKW ist nun in diesem Straßenabschnitt möglich.

Zu 2)

Die **Baufluchtlinie** führt **4 m** parallel zur Straßenfluchtlinie.

Zu 3)

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,0** festgelegt.

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 11.07.2006 wird für den Bauplatz eine **Baumassendichte von höchstens 2,1** erlassen.

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes mit höchstens 613,80 m ü.A.** (ca. 9 m über dem Straßengelände) festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf maximal 2** festgelegt. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:**Straßenraum**

Der öffentliche Straßenraum wird nach DKM 2016 kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt auf der Straße wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

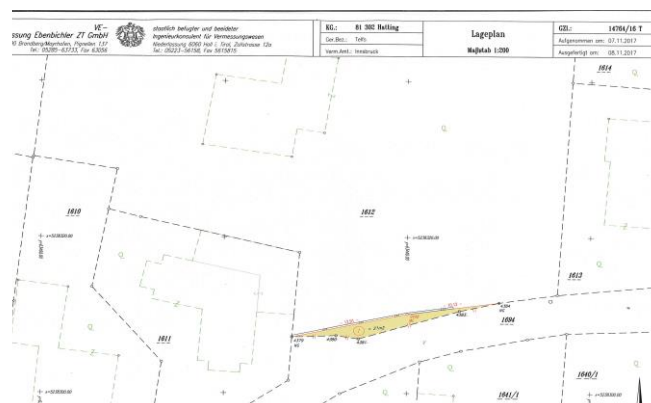
Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B019-17 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

| | |
|----|---|
| 4. | Übernahme einer Teilfläche (21 m ²) der GP 1612 in das Öffentliche Gut (Siedlerweg) |
|----|---|

Anhand einer Planurkunde des Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler erklärt Bgm. Dietmar Schöpf die beabsichtigte Grundteilung der Grundparzelle 1612, KG Hatting (siehe gelb markierten Bereich in der Planskizze unten). Im Zuge der Errichtung der Wohnanlage im Bereich Siedlerweg 17 (Vipitenum Immobilien GmbH) konnte der Bürgermeister insgesamt 21 m² um einen Anerkennungsziens von € 1,-- zur künftigen Verbesserung der Verkehrssituation in diesem Straßenbereich ausverhandeln.



Beschlussfassung:

Zur grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, dass die Teilfläche 1 mit 21 m² (künftig Gp. 1694 – Siedlerweg) aus Gp. 1612, KG Hatting, gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Heinz Ebenbichler, ausgefertigt am 08.11.2017, GZ: 14764/16 T, in das öffentliche Gut gewidmet wird (Inkamerierung, i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989).

| | |
|----|--|
| 5. | Ansuchen der Landjugend Hatting über Verwendung des Gemeindewappens im neuen Vereinslogo |
|----|--|

Beschlussfassung:

Nach kurzer Diskussion bewilligt der Gemeinderat einstimmig das Ansuchen der Landjugend Hatting, das Gemeindewappen in der unten abgebildeten Form im Vereinslogo gemäß § 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 verwenden zu dürfen.



| | |
|----|---|
| 6. | Beschlussfassung über Angleichung der Mindest-Kanalanschlussgebühr des Landes Tirol |
|----|---|

Der Bürgermeister erläutert die Notwendigkeit einer Angleichung an die vom Land Tirol vorgegebene Mindest-Kanalanschlussgebühr für das Jahr 2018 in der Höhe von € 5,58 (inkl. USt.) pro m³ umbauten Raum; diese Mindestgebühr wird für eine eventuelle Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal bzw. diverser Landesförderungen vorausgesetzt.

Beschlussfassungen / Kanalgebühren:

Aus fördertechnischen Gründen beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Erhöhung der Mindest-Kanalanschlussgebühr von dzt. € 5,51 (inkl. USt.) auf € 5,58 (inkl. USt.) ab 01.01.2018.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting:

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2018

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsggebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsggebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,58 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.
2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,25 je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu verg e b ü h r e n. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.
5. Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen abweicht, wird – entsprechend der Regelungen des Abwasserverbands Zirl und Umgebung – zusätzlich über einen Starkverschmutzerzuschlag verg e b ü h r t. Die Höhe des Zuschlages bzw. dieser Verg e b ü h r u n g ist im Anlassfall vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsg Gebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m³ Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m² Fläche wird 1 m³ Abwasser freigestellt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

| | |
|----|---|
| 7. | Resolution des Österr. Gemeindebundes an die Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses |
|----|---|

Beschlussfassung:

Nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Resolution:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Gemeinde Hatting
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Hatting am 21.11.2017

Der Bürgermeister

| | |
|----|--|
| 8. | Auszahlung eines Weihnachtsgeldes für die Gemeindebediensteten |
|----|--|

Beschlussfassung:

Nach kurzer Erläuterung dieses TO-Punktes durch Bgm. Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auszahlung des Weihnachtsgeldes 2017 für nachstehende Gemeindebedienstete:

- Monika Brindlinger (83,33 %): € 100,--
- Christian Gassler (50 %): € 50,--
- Mirjam Grubhofer (47,50 %): € 50,--
- Bettina Heis (50 %): € 50,--
- Barbara Hochenegger (75 %): € 100,--
- Veronika Hochenegger (63,75 %): € 100,--
- Gertraud Kluckner (100 %): € 100,--
- Elke Köll-Semrad (100 %): € 100,--
- Monika Krug (37,50 %): € 50,--
- Michael Lindenthaler (60 Std./M.): € 50,--
- Katja Moll (62,50 %): € 100,--
- Christine Pardeller (71,88 %): € 100,--
- Andreas Rödlach (50 %): € 50,--
- Michaela Spiß (50 %): € 50,--
- Alfons Valtiner (100 %): € 100,--
- Michaela Valtiner (62,50 %): € 100,--
- Sarah Voppichler (85 %): € 100,--
- Georg Wild (100 %): € 100,--
- Eva-Maria Wimmer (85,73 %): € 100,--
- Adnan Shams (max. 80 Std./M.): € 50,--

| | |
|----|-----------------------------------|
| 9. | Anträge, Anfragen und Allfälliges |
|----|-----------------------------------|

Bgm. Dietmar Schöpf

- *Finanzierung Mähtraktor/ESV Hatting-Petttau:* Finanzierung ist endgültig geklärt

- *Sportheim/ESV*: Lt. Bgm.-Stv. Bernhard Brötz liegt die Gesamtsumme nun vor und liegt bei € 310.000,--. Der Finanzierungsplan wird in weiterer Folge erstellt und die Bauarbeiten sollten dann im Sommer 2018 beginnen und bis März 2019 dauern.
- *Pfarre Hatting*: Situationsbericht
- *GEL-Übung*: Rückschau auf die gelungene Jahresübung der Gemeinde-Einsatzleitung mit der Feuerwehr Hatting vom Fr. 10.11.2017
- *Rangger Köpfl*: Die Bergbahnen Oberperfuss werden höchstwahrscheinlich planmäßig in Betrieb gehen. GF Deutschmann hat sich nochmals dafür bedankt, dass dieses Großprojekt vom Gemeinderat Hatting von Anfang an unterstützt wurde (Gde. übernimmt ca. € 1.250--/Jahr auf 10 Jahre) und verweist auf die seitens der Bergbahnen spendierten ca. 30 Sommer- und 20 Wintertageskarten (ev. Rodelabend mit GR).
- *Öffentliche Gemeindeversammlung*: Der Bürgermeister erläutert kurz den Ablauf der am Do. 23.11.2017 stattfindenden Gemeindeversammlung.
- *Jagd*: Kurzbericht über die gestrige Jagdausschusssitzung
- *Shams Adnan*: Der positive Asylbescheid ist noch ausständig, müsste aber jederzeit eintrudeln. Sobald der Bescheid vorliegt, darf Adnan für die Gemeinde nicht mehr in der bisherigen Form tätig sein (max. 80 Std./Monat für € 3,-- die Stunde). Um die kostenintensive Familienzusammenführung finanziell etwas unterstützen zu können, ist für den 25.11.2017 ein Benefizabend organisiert.
- *Seniorenweihnachtsfeier*: 09.12.2017
- *Termin für nächste GR-Sitzung*: Di. 12.12.2017

GRⁱⁿ Theresia Venier

- lädt alle GR-Mitglieder zum Weihnachtsbasar am Sa. 02.12.2017, 14:00 Uhr, Gemeindesaal, recht herzlich ein (Erlös geht an SGS Inzing-Hatting-Polling).

| | |
|-----|---------------------------------------|
| 10. | Antrag der NMS betr. Standortschikurs |
|-----|---------------------------------------|

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen der NMS Inzing vom 25.10.2017 (eingelangt am 17.11.2017) zustimmend zur Kenntnis und beschließt mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung (GR Thomas Auer) die Gewährung eines finanziellen Zuschusses für die Buskosten der geplanten Durchführung des Standortschikurses der ersten und zweiten Klassen im Schuljahr 2017/18 im Schigebiet Rangger Köpfl (23 Kinder aus Hatting → ca. € 600, --).

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)